

Liebefeld, 16. April 2009

**Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes
Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE – eine Plattform von 32 Mitgliederorganisationen – setzt sich intensiv mit der schweizerischen Kulturlandschaft und deren Erhaltung auseinander. Darum ist das neue Raumentwicklungsgesetz für uns von zentraler Bedeutung und wir erlauben uns, zum Vernehmlassungsentwurf zur Revision des Raumplanungsgesetzes Stellung zu nehmen.

A. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die allgemeine Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs zur Revision des Raumplanungsgesetzes begrüssen wir sehr; namentlich erachten wir es als dringend nötig, dass ein griffigeres Raumplanungsgesetz geschaffen wird, um der anhaltenden Zersiedelung Einhalt zu gebieten, und dass die Rolle des Bundes in der Raumplanung insbesondere in Bezug auf die kantonalen Richtpläne, gestärkt wird.
- Bisher wurden die bestehenden Gesetze nur mangelhaft vollzogen bzw. umgesetzt. Wir bezweifeln, dass dieser Mangel mit dem vorliegenden Entwurf wirksam behoben werden kann. Zwar wird das Bemühen um eine Stärkung der Raumplanung durch den Bund deutlich, um die bestehenden Vollzugsdefizite zu beheben, ist jedoch eine grundlegendere Verstärkung der Bundeskompetenzen unerlässlich.
- Die Namensänderung erscheint uns wenig sinnvoll: Der Begriff der Raumplanung ist historisch gewachsen, ist in der kantonalen Gesetzgebung verankert und vor allem benennt er konziser die Aufgabe eines solchen Gesetzes.
- Betreffend den Namenswechsel von «Landwirtschaftszone» zu «Kulturlandzone»: Wir begrüssen grundsätzlich den Versuch einer Neukategorisierung, die den Veränderungen im gesellschaftlichen, insbesondere landwirtschaftlichen Bereich Rechnung trägt. Der neu eingeführte Begriff der «Kulturlandzone» ist u.E. aber zu unscharf, was letztlich Umfang und Funktion sowie Koordination und Handlungsspielräume des Terminus verunklärt.
- Die schweizerische Kulturlandschaft ist in ihrer Vielfalt einmalig. Ihre Intaktheit ist für den nationalen Zusammenhalt und den Tourismus von höchster Bedeutung. Wesentliche Elemente einer intakten Kulturlandschaft sind: Kultur- und Naturdenkmäler von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Ortsbilder, historische Verkehrswege und archäologische Stätten, zudem gestaltete Landschaft, wie Gärten, Pärke, Alleen, Terrassierungen etc.
- Gemäss NHG ist der Bund zum Schutz von Landschaften, Siedlungen und Kulturdenkmälern verpflichtet. Der Schutzgedanke betreffend Kulturdenkmäler ist im vorliegenden Entwurf u.E. zu wenig berücksichtigt und führt uns zu den nachfolgend aufgeführten Anträgen und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

B. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 5 Allgemeine Ziele

Antrag Art. 5 lit. c und e sollen wie folgt erweitert werden:
Mit Massnahmen der Raumentwicklung ist dafür zu sorgen, dass

- c. die Landschaften sich unter Berücksichtigung ihrer **natürlichen und kulturellen** Eigenheiten entwickeln können.
- d. der Zusammenhalt zwischen den Landesteilen und die **kulturelle Identifikation** gefördert wird.

Kommentar Kulturelle Elemente wie Baudenkmäler, Ortsbilder, historische Verkehrswege und archäologische Stätten wirken sich ebenso prägend auf die Raumentwicklung aus wie natürliche Ressourcen und die Wirtschaft und haben identitätsstiftende Funktion für die Kulturlandschaft. Deshalb sind sie unter den allgemeinen Zielen zu nennen. Siehe dazu *Erläuternder Bericht E-REG*, S. 35, zu Art. 14.

Art. 6 Siedlung und Verkehr

Antrag Art. 6 lit. e soll wie folgt erweitert werden:

Die Gemeinwesen sollen insbesondere:

- e. für die Bewahrung und Pflege schützenswerter Ortsbilder, **Kulturdenkmäler von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, archäologischer Stätten und historischer Verkehrswege, die nach Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz zu schützen sind**, sowie für die Berücksichtigung qualitativer Aspekte im Städtebau sorgen.

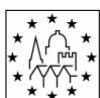
Kommentar Es ist zu begrüessen, dass gemäss *Erläuterndem Bericht E-REG*, S. 28, die qualitativen Gesichtspunkte beachtet werden sollen. Die Beschränkung auf die Ortsbilder greift jedoch zu kurz. In Analogie zu Art. 7 E-REG müssen auch hier die Kulturdenkmäler erwähnt werden und in Ergänzung dazu sind die historischen Verkehrswege und die archäologischen Stätten zu nennen. All diese Kategorien von Denkmälern treten in Siedlungen auf und bedürfen der Bewahrung und Pflege.

Art. 7 Offene Landschaften

Antrag Art. 7 lit. f soll wie folgt erweitert werden:

Die Gemeinwesen sollen insbesondere:

- f. dafür sorgen, dass naturnahe Landschaften und wertvolle Lebens- und Erholungsräume, Landschaften sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, **historische Verkehrswege, archäologische Stätten** sowie Biotope, die nach Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz zu schützen sind, erhalten bleiben und vernetzt werden.



Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes Stellungnahme der NIKE, 3097 Liebefeld – 16. 04. 2009

Kommentar Sowohl im Art. 6 «Siedlung und Verkehr» als auch im Art. 7 «Offene Landschaften» sollen konsequent dieselben Schutzbestimmungen verankert werden.

Art. 9 Controlling und Wirkungsbeurteilung

Antrag Art. 9 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

² Sie ermitteln frühzeitig die voraussichtlichen Wirkungen ihrer Planungen auf Umwelt, **Kultur**, Wirtschaft und Gesellschaft und treffen bei Bedarf Massnahmen zu deren Optimierung.

Kommentar «Kultur» in all ihren Erscheinungsformen bildet einen grundlegenden Eckwert unseres Seins und ist hier explizit zu nennen.

Art. 14 Raumkonzept Schweiz

Antrag Art. 14 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

¹ Der Bund erstellt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden Strategien für die nachhaltige, **gestalterisch hochstehende** räumliche Entwicklung für die Schweiz und einzelner Teilräume.

Kommentar In Anlehnung an Art. 6 lit. e und g ist es wichtig zu verankern, dass an die räumliche Entwicklung hohe gestalterische Ansprüche gestellt werden.

Art. 24 Planung in ländlichen funktionalen Räumen

Antrag Art. 24 heisst neu **Landschaftsprogramme** und lautet wie folgt:

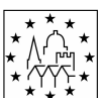
¹ Die betroffenen Gemeinwesen **erarbeiten Landschaftsprogramme**, wenn für die nachhaltige Entwicklung oder die Erhaltung eines bestimmten Gebietes spezifische Strategien und Massnahmen auf regionaler Ebene notwendig sind.

Kommentar In Analogie zu den Agglomerationsprogrammen (Art. 23 E-REG) sollen auch für die ländlich funktionalen Räume Landschaftsprogramme erstellt werden. Eine unterschiedliche Behandlung der Agglomerationen und der ländlichen funktionalen Räume ist nicht einsichtig. Die Kann-Formel ist in diesem Zusammenhang zu schwach, denn gerade auch in den ländlichen Räumen ist ein grosser Bedarf an abgestimmten raumplanerischen Lösungen zu konstatieren.

Art. 27 Allgemeines

Antrag Art. 27 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

³ ... Die geplanten Nutzungen haben auf die natürlichen Ressourcen und **die Natur- und Kulturdenkmäler** Rücksicht zu nehmen und sind stufengerecht auf die Umweltschutz- **sowie die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung** abzustimmen.



Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes Stellungnahme der NIKE, 3097 Liebefeld – 16. 04. 2009

Kommentar Neben der Umwelt sind die Natur- und Kulturdenkmäler explizit als Elemente zu erwähnen, die es in den Planungen der Kantone zu berücksichtigen gilt.

Antrag Art. 27 Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen:

⁴ Sie berücksichtigen insbesondere:

- a. die Planungen des Bundes sowie die Bundesinventare gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, **insbesondere die Inventare der schützenswerten Ortsbilder, Baudenkmäler, archäologischer Stätten und historischer Verkehrswege von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.**

Kommentar Wir begrüssen die ausdrückliche Erwähnung der Bundesinventare nach NHG Art. 5. Dieser bezieht sich aber lediglich auf Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung. Es versteht sich u. E. von selbst, dass bei der Erstellung kantonaler Richtpläne auch kantonale Inventare berücksichtigt werden müssen.

Art. 28 Bereich Siedlung

Antrag Art. 28 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

- e. **wo sich Gemeinden mit überhöhtem Zweitwohnungsbestand befinden** und in welchen Gebieten **jährliche Bewilligungskontingente für Zweitwohnungen festgelegt** werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen.
- g. **mit welchen Massnahmen die schützenswerten Ortsbilder, die Kulturdenkmäler, die archäologischen Stätten und historischen Verkehrswege zu schützen sind.**

Kommentar Gemäss *Erläuterndem Bericht E-REG*, S. 48, sollen den Kantonen keine bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen gemacht werden. Erfahrungsgemäss führt ein föderalistischer Ansatz hier nicht zu Ziel. Im Sinne einer verstärkten und konsequenten Berücksichtigung des Schutzes von Kulturdenkmälern ist lit. g. zusätzlich anzufügen. Gerade kantonale Richtpläne sollten einen entsprechenden Massnahmenkatalog enthalten.

Art. 30 Bereich Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Naturgefahren

Antrag Art. 30 lit. b und d sollen wie folgt ergänzt werden:

- b. welche Landschaften **und Kulturlandschaften** beziehungsweise Erholungsräume sich für die Erhaltung oder Weiterentwicklung eignen und welche Massnahmen dazu erforderlich sind.
- d. welche Gebiete für intensive Nutzungen des Tourismus und der Freizeit bereitgestellt werden sollen und **wo die Grenzen** dieser Nutzung liegen.

Kommentar Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Kulturlandschaften soll bewusst gemacht werden, dass auch die vom Menschen geformte und gestaltete Landschaft und deren prägende Elemente im Hinblick auf ihre Erhaltung und Weiterentwicklung beurteilt werden müssen.



Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes Stellungnahme der NIKE, 3097 Liebefeld – 16. 04. 2009

Art. 35 Begriff und Inhalt des Nutzungsplanes

Antrag Art. 35 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

³ Schützenswerten und gefährdeten Gebieten sowie **Natur- und Kulturdenkmälern von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung** ist sowohl in den Bauzonen als auch in den Kulturlandzonen durch die Ausscheidung von Schutz- und Gefahrenzonen oder durch andere geeignete Massnahmen Rechnung zu tragen.

Kommentar Die Reichweite des Schutzgedankens, wie er im *Erläuternden Bericht E-REG*, S. 53, ausgeführt wird, ist im Gesetzestext explizit zu nennen, da unter «Gebieten» Kulturdenkmäler nicht zwingend eingeschlossen sind.

Art. 40 Ausscheidung von Bauzonen

Antrag Art. 40 Abs. 2 ist mit lit. d zu ergänzen:

d. dadurch keine schutzwürdigen Belange gemäss NHG verletzt werden.

Kommentar Es ist sinnvoll, wenn schutzwürdige Belange bereits zum Zeitpunkt der Ausscheidung von Bauzonen berücksichtigt werden.

Art. 48 Umfang und Funktion

Antrag Art. 48 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

² Kulturlandzonen dienen insbesondere der Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erholung sowie dem Natur-, Landschafts- **und Heimatschutz**. Sie sind **in der Regel** von Bauten ~~weitgehend~~ frei zu halten.

Kommentar Der Heimatschutz ist hier als eine inhaltlich logische Ergänzung ausdrücklich zu erwähnen. Dies entspricht der historisch gewachsenen Definition und Praxis von Natur- und Heimatschutz.
Kulturlandzonen sind per definitionem keine Bauzonen, d.h. Nichtbaugebiete. Dies muss im Grundsatz deutlich festgehalten werden.

Art. 52 Grundsätze für alle Bauten und Anlagen

Antrag Art. 52 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

³ Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen kann in jedem Fall nur gestützt auf eine umfassende Abwägung aller berührten Interessen, **namentlich der Schutzbestimmungen gemäss NHG**, bewilligt werden.

Kommentar Als wichtigste Grundlage in diesem Bereich, soll die Anwendung des NHG hier ausdrücklich genannt werden.



Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes Stellungnahme der NIKE, 3097 Liebefeld – 16. 04. 2009

Art. 55 Solaranlagen

Antrag Art. 55 ist ersatzlos zu streichen.

Kommentar Im Art. 35 Abs. 4 E-REG wird bereits an Art. 18a RPG angeknüpft und festgehalten, dass die Nutzungsplanung Massnahmen zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung der vor Ort vorhandenen erneuerbaren Energiequellen unterstützt. Im *Erläuternden Bericht E-REG*, S. 54, wird zu Recht festgehalten, dass nicht nur von Solaranlagen die Rede sein soll, sondern auch Wind, Wasser und Geothermie als erneuerbare Energiequellen erfasst werden können. Es ist folglich inkonsequent, die Solaranlagen in einem eigenen Artikel zu abzuhandeln.

Art. 57 Wiederaufbau

Antrag Art. 57 Abs. 3 lit. c ist wie folgt abzuändern:

- c. die Erhaltung der Baute auf dem Weg der Erneuerung **nach Abwägung der Schutzinteressen** unzumutbar wäre;

Kommentar Die Abwägung der Schutzinteressen ist zu nennen. Es kann u.E. nicht sein, dass ein Gebäude lediglich aufgrund heutiger Ansprüche an den Wohnkomfort (bspw. zu geringe Raumhöhe, *Erläuternder Bericht E-REG*, S. 82) abgebrochen und wiederaufgebaut wird.

Art. 59 Bewilligungspflicht

Antrag Art. 59 ist wie folgt zu ergänzen:

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet, geändert oder **abgebrochen** werden.

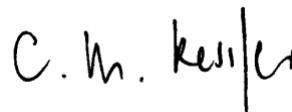
Kommentar Eine Baubewilligung für einen Abbruch ist einzuholen, damit schützenswerte Bauten nicht ohne Interessenabwägung abgebrochen werden können.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen, und bitten Sie diese eingehend zu prüfen.

Freundliche Grüsse



Dr. Hans Widmer, Nationalrat
Präsident des Trägervereins NIKE



Dr. Cordula M. Kessler
Leiterin der NIKE

Kopie Bundesamt für Kultur BAK, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege

